



Bericht über die Corporate Governance des Deutschen Instituts für Entwick- lungspolitik (DIE) 2014



Bericht über die Corporate Governance
des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)
über das Jahr 2014

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 die *Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes* beschlossen. Teil dieser Grundsätze ist der *Public Corporate Governance Kodex (PCGK)*.

Der PCGK enthält alle wesentlichen Bestimmungen des geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland ganz oder überwiegend beteiligt ist sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Damit gilt der PCGK auch für die DIE gGmbH und ihre Organe.

II. Ziele des DIE bei der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

Mit der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verfolgt das DIE das Ziel, im Rahmen der dort getroffenen Regelungen das ausgewogene Zusammenspiel der drei wichtigen Organe Gesellschafter, Geschäftsführung und Kuratorium weiter sicher zu stellen, wobei die Anliegen des Kodex unterstützt werden, der Geschäftsführung die notwendige Handlungsfreiheit zu geben, die Funktion des Gesellschafters deutlich zu machen sowie den Rahmen des Kuratoriums als Aufsichtsgremium abzustecken.

III. Maßnahmen

Unter dieser Prämisse wurde bereits 2011 begonnen, den Gesellschaftsvertrag, das Statut sowie die Geschäftsordnung für die Institutsleitung einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Auch die wesentlichen Geschäftsabläufe wurden in die Prüfung einbezogen. Als Ergebnis daraus konnte festgestellt werden, dass das Regelwerk des DIE sowie die Geschäftsabläufe im Wesentlichen der Zielsetzung und damit auch den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex entsprechen. Allerdings waren Anpassungen erforderlich. Der dazu begonnene Abstimmungsprozess zwischen den Gesellschaftern Bund und dem Land NRW so-

wie dem DIE und dem Kuratorium wurde in 2014 weiter fortgeführt und konnte weitestgehend abgeschlossen werden.

IV. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex

Nach Nr. 1.4 des Kodex ist die Beachtung des PCGK im Regelwerk des DIE zu verankern. Es ist geplant, eine entsprechende Regelung in den Gesellschaftsvertrag des DIE aufzunehmen. Über die Regelung wurde Einvernehmen erzielt. Die Regelung wird in die beschlossene Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.

Nach Nr. 2.2 soll das Kuratorium den Abschlussprüfer wählen. Im DIE wird der Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine Änderung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt, da die Anteilseigner vor der Bestellung das Einvernehmen mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes NRW herstellen müssen. Dadurch wird eine sachgerechte und transparente Entscheidung im Rahmen der bestehenden Regelungen sicher gestellt.

Nach Nr. 2.3 soll die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen werden. Der Gesellschaftsvertrag des DIE sieht dagegen noch eine Einberufung durch den Mehrheitsgesellschafter Bund vor. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist beschlossen. Im Vorgriff auf die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde die Verantwortung für die Einberufung der Gesellschafterversammlungen bereits in 2011 auf die Geschäftsführung übertragen.

Nach Nr. 3.4 sollen Kredite an die Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Kuratoriums ausgeschlossen sein. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung sah bis 2013 die Möglichkeit einer Kreditgewährung an die Geschäftsführung mit Zustimmung des Kuratoriums vor. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung ist geändert. Eine entsprechende Regelung für die Geschäftsführung und das Kuratorium wird in die Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.

Nach Nr. 5.1.2 soll bei Erstbestellung der Geschäftsführung die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt werden. Im DIE werden die Geschäftsführer auf fünf Jahre bestellt. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags wird erwogen. Der Abstimmungsprozess dauert noch an.

Nach Nr. 5.1.3 soll sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium des DIE hatte bis 2013 auf eine Geschäftsordnung verzichtet, da die wesentlichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag enthalten waren. Die Geschäftsordnung für das Kuratorium ist 2013 in Kraft getreten. Entsprechende Anpassungen werden in die Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.

Nach Nr. 5.1.7 soll das Kuratorium einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich mit allen wirtschaftlichen Vorgängen befassen soll. Über die Einrichtung eines solchen Prüfungsausschusses entscheidet das Kuratorium.

Nach Nr. 5.2.2 soll für Mitglieder des Kuratoriums eine angemessene Altersgrenze festgelegt werden. Nach eingehender Beratung wurde auf die Einführung einer Altersgrenze verzichtet. Ob Mitglieder über die reguläre Altersgrenze hinaus aktiv im Kuratorium tätig sein sollen, bleibt einer Einzelfallentscheidung der Gesellschafter vorbehalten. Da das Kuratorium auch die Funktion des wissenschaftlichen Beirats ausübt, kann das Verbleiben eines Mitglieds über die reguläre Altersgrenze hinaus durchaus wünschenswert sein.

V. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Kuratoriums des DIE im Jahr 2014

Geschäftsführung

Prof. Dr. Dirk Messner	119.574,82
Dr. Imme Scholz	102.186,81

Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

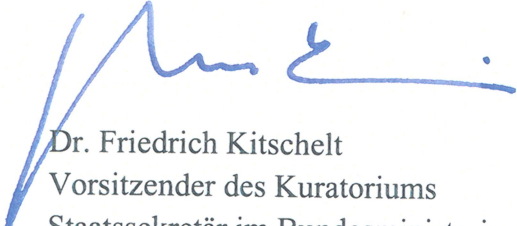
VI. Darstellung zum Frauenanteil im Kuratorium

Das Kuratorium des DIE besteht aus 15 Personen. Davon sind sechs Kuratoriumsmitglieder Frauen.

VII. Entsprechenserklärung von Kuratorium und Geschäftsführung

Kuratorium und Geschäftsführung erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex – mit Ausnahme der unter Nr. IV dargestellten Abweichungen – im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) gGmbH entsprochen wurde. Sie werden weiter darauf hinwirken, dass die Empfehlungen eingehalten werden.

Bonn, den 04.08.2015


 Dr. Friedrich Kitschelt
 Vorsitzender des Kuratoriums
 Staatssekretär im Bundesministerium für
 wirtschaftliche Zusammenarbeit und
 Entwicklung (BMZ)


 Prof. Dr. Dirk Messner
 Direktor des DIE